

## Fortschreibung zum Haushaltssicherungskonzept

<i>Amt Schönberger Land</i> Fachbereich II <i>Datum</i> 20.01.2025	<i>Bearbeitung:</i> Franziska Badusche <i>Bearbeiter/in-Telefonnr.:</i> 038826/3301206
---	---

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Finanzausschuss der Gemeinde Grieben (Vorberatung)		Ö
Gemeindevertretung Grieben (Entscheidung)		Ö

**Sachverhalt**

Die Gemeinde Grieben ist seit dem Jahr 2009 in der Haushaltskonsolidierung. Trotz aller Bemühungen ist es bisher nicht gelungen den Haushaltsausgleich aus eigener Kraft zu erreichen.

Auch im Haushaltsjahr 2025 kann trotz Ausnutzung von Sparmöglichkeiten sowie Ausschöpfung aller Ertrags- und Einnahmepotentiale ein Haushaltsausgleich erneut nicht erreicht werden.

Gemäß §43 Absatz 8 KV M-V ist das Haushaltssicherungskonzept mindestens jährlich fortzuschreiben und bei negativen Abweichungen vom bereits beschlossenen Haushaltssicherungskonzept von der Gemeindevertretung zu beschließen.

**Beschlussvorschlag**

Der Finanzausschuss empfiehlt / Die Gemeindevertretung beschließt die Fortschreibung zum Haushaltssicherungskonzept in vorliegender Fassung.

**Finanzielle Auswirkungen**

Siehe Haushaltssicherungskonzept.

**Anlage/n**

1	HSK 2025 (öffentlich)
---	-----------------------

**Gemeinde Grieben**  
**Der Bürgermeister**  
über das Amt Schönberger Land

**Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes**  
**der Gemeinde Grieben**

**2025**

# Inhalt

<a href="#">A. <u>Rechtsgrundlagen und Zielsetzung</u></a> .....	3
<a href="#">B. <u>Darstellung der Haushaltslage</u></a> .....	3
<a href="#">C. <u>Analyse der Ursachen für den fehlenden Haushaltsausgleich</u></a> .....	4
<a href="#">C.1 <u>Ursachen im Ergebnishaushalt</u></a> .....	4
<a href="#">C.2 <u>Ursachen im Finanzhaushalt</u></a> .....	6
<a href="#">D. <u>Feststellung des Konsolidierungsbedarfs</u></a> .....	6
<a href="#">E. <u>Maßnahmen zur Erreichung des Haushaltsausgleiches</u></a> .....	6
<a href="#">F. <u>Grenzen der Konsolidierung</u></a> .....	8
<a href="#">G. <u>Zusammenfassung</u></a> .....	8
<a href="#">H. <u>Angabe des Konsolidierungszeitraumes</u></a> .....	9

## **A. Rechtsgrundlagen und Zielsetzung**

Gemäß § 43 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern ist der Haushalt in Planung und Rechnung auszugleichen. Kann der Haushaltsausgleich trotz Ausnutzung aller Sparmöglichkeiten sowie Ausschöpfung aller Ertrags- und Einzahlungsmöglichkeiten nicht erreicht werden, ist ein Haushaltssicherungskonzept zu erstellen, in dem die Ursachen für den unausgeglichenen Haushalt beschrieben und Maßnahmen dargestellt werden, durch die der Haushaltsausgleich und eine geordnete Haushaltswirtschaft auf Dauer sichergestellt werden. Es ist der Zeitraum anzugeben, innerhalb dessen der Haushaltsausgleich wieder erreicht wird (Konsolidierungszeitraum). Das Haushaltssicherungskonzept wird von der Gemeindevertretung beschlossen. Es ist über den Konsolidierungszeitraum mindestens jährlich fortzuschreiben.

## **B. Darstellung der Haushaltslage**

Der Jahresabschluss 2020 weist einen Überschuss im Ergebnishaushalt von T€ 24,1 aus. Der negative Ergebnisvortrag ins Haushaltsjahr 2021 beläuft sich auf T€ 227,1. In der Haushaltsplanung belief sich das Jahresergebnis auf T€ -63,1. Diese Ergebnisverbesserung resultiert primär aus Minderaufwendungen im Bereich der Sach- und Dienstleistungen und Mehrerträgen, welche u.a. aus dem Bereich der Steuereinnahmen und der Gewährung einer Konsolidierungszuweisung gem. § 27 FAG resultieren.

Die Finanzrechnung schließt mit einem Kassenbestand in Höhe von T€ -32,9 zum 31.12.2020 ab. Es wurde ein Finanzmittelüberschuss von T€ 37,2 erwirtschaftet, geplant war ein Fehlbetrag in Höhe von T€ 31 /Gesamtermächtigungen T€ -32,6. Die Ergebnisverbesserung liegt primär darin begründet, dass die Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen aus der laufenden Verwaltungs- und der Investitionstätigkeit nicht wie geplant benötigt wurden.

Der Jahresabschluss 2021 wurde durch den Rechnungsprüfungsausschuss geprüft und am 19.10.2022 von der Gemeindevertretung beschlossen. Er weist einen Überschuss im Ergebnishaushalt von ca. T€ 6,9 aus. Der negative Ergebnisvortrag ins Haushaltsjahr 2022 beläuft sich auf T€ 220,4. In der Haushaltsplanung belief sich das Jahresergebnis auf einen Fehlbetrag i. H. v. T€ 75,2. Diese Ergebnisverbesserung resultiert ebenso primär aus Minderaufwendungen für Sach- und sonstige Dienstleistungen sowie durch Mehrerträge aufgrund höherer Steuereinnahmen.

Die Finanzrechnung schließt mit einem Kassenbestand in Höhe von T€ 33,2 zum 31.12.2021 ab. Der Finanzmittelüberschuss beläuft sich auf T€ 67,8, geplant war ein Fehlbetrag in Höhe von T€ 49. Auch hier liegt die Reduzierung des Fehlbetrages primär darin begründet, dass die Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit und der Investitionstätigkeit nicht wie geplant benötigt wurden.

Der Jahresabschluss 2022 wurde durch den Rechnungsprüfungsausschuss am 21.09.2023 geprüft und wurde am 19.10.2023 durch die Gemeindevertretung beschlossen. Er weist einen Fehlbetrag in der Ergebnisrechnung von ca. T€ 35,9 aus. Der negative Ergebnisvortrag ins Haushaltsjahr 2023 beläuft sich auf T€ 256,3. In der Haushaltsplanung belief sich das

Jahresergebnis auf einen Fehlbetrag i. H. v. T€ 74. Diese Ergebnisverbesserung resultiert aus den Mehreinnahmen bei den Zuwendungen und Umlagen sowie bei den Minderausgaben bei den Sach- und Dienstleistungen.

Die Finanzrechnung schließt mit einem Kassenbestand in Höhe von T€ 65,3 zum 31.12.2022 ab. Der Finanzmittelüberschuss beläuft sich auf T€ 33,9, geplant war ein Fehlbetrag in Höhe von T€ 34,2.

Der Jahresabschluss 2023 ist durch den Rechnungsprüfungsausschuss geprüft und wurde am 28.05.2024 durch die Gemeindevertretung beschlossen. Er weist einen Fehlbetrag im Ergebnishaushalt von ca. T€ 58 aus, Abweichungen ergeben sich aufgrund verminderter Erträge (T€ -6,3 im Vergleich zum Vorjahr), hier insbesondere bei den Zuwendungen (Differenz zum Vorjahr T€ 59). Im Vergleich zum Vorjahr sind die Aufwendungen um T€ 15,8 gestiegen und resultieren hauptsächlich aus höheren Zuwendungen/ Umlagen (z.B. Amts- und Kreisumlage). Der negative Ergebnisvortrag ins Haushaltsjahr 2024 beläuft sich auf T€ 314,297. In der Haushaltsplanung belief sich das Jahresergebnis auf einen Fehlbetrag i. H. v. T€ 125,7.

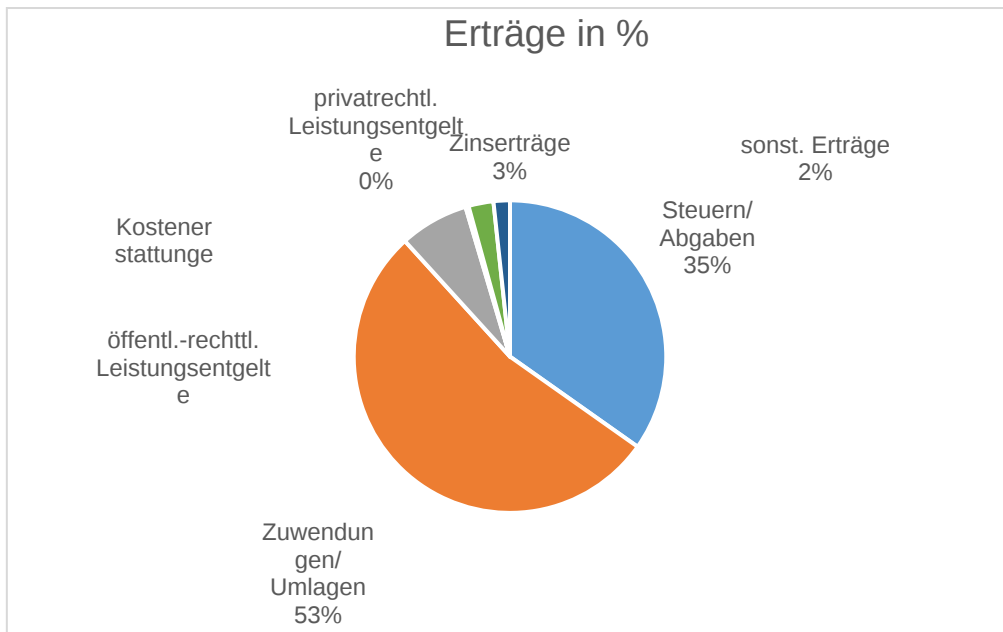
Die Finanzrechnung schließt mit einem Kassenbestand in Höhe von T€ 46,842 zum 31.12.2023 ab. Die Finanzmittel belaufen sich auf T€ -102,883, geplant war ein Fehlbetrag in Höhe von T€ 108,6.

## **C. Analyse der Ursachen für den fehlenden Haushaltsausgleich**

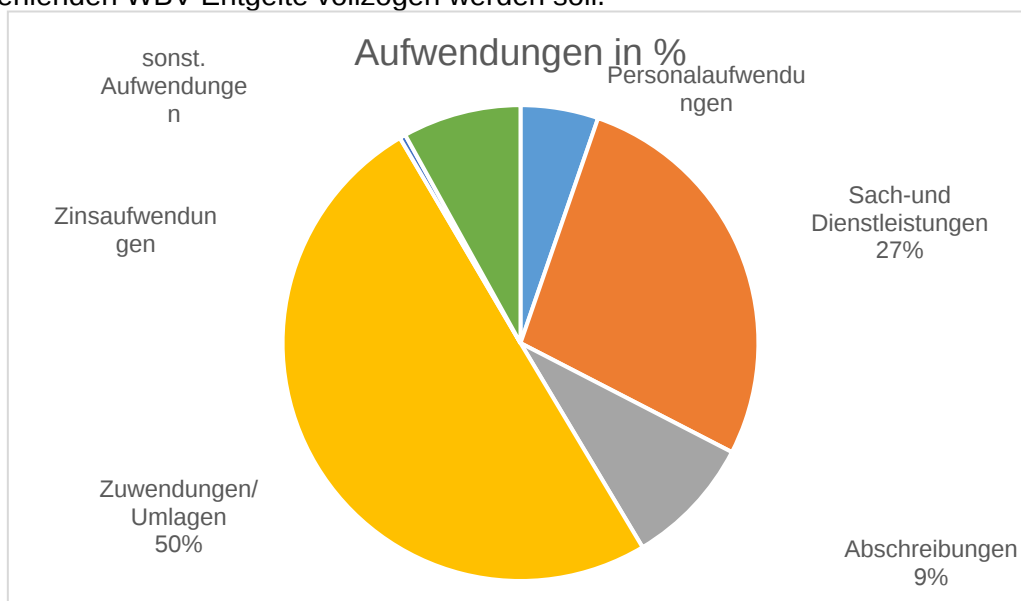
### **C.1 Ursachen im Ergebnishaushalt**

#### Haushaltsplanung 2025

Im Planjahr 2025 wird im Ergebnishaushalt ein Jahresfehlbetrag von T€ 92,6 ausgewiesen. In den Folgejahren 2026 bis 2028 werden es Fehlbeträge um die T€ 150,1 (2026) und T€ 89,2 (2027), T€ 88,8 (2028) sein. Die Erträge belaufen sich 2025 auf T€ 247,8 und die Aufwendungen betragen ca. T€ 340,4. In den Jahren 2026 bis 2028 liegen die Erträge bei etwa T€ 196,2 (2026), T€ 198,4 (2027/2028) und die Aufwendungen bei etwa T€ 346,3 (2026) und T€ 287,6 (2027), T€ 287,2 (2028) Eine Reduzierung der Fehlbeträge durch Entnahme aus der Kapitalrücklage kann momentan nicht eingeplant werden.



Die öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte sind höher als in 2024, da die Bearbeitung der noch fehlenden WBV Entgelte vollzogen werden soll.



Hauptposition bei den Aufwendungen sind die Zuwendungen und Umlagen mit ca. 50 %, gefolgt von den Sach- und Dienstleistungen mit ca. 27 % und Abschreibungen von 9 %.

Die Zuwendungen und Umlagen mit insgesamt T€ 170,6 teilen sich im Wesentlichen auf in:

- Kreisumlage T€ 81,5
- Amtsumlage T€ 36,6
- Gemeindewohnsitzanteile für Kitas und Tagespflege T€ 49

Dieser Aufwandsposten lässt keinen Spielraum für Einsparungen.

Die freiwilligen Leistungen sind auf ein absolutes Minimum beschränkt. Es fallen Unterhaltungsaufwendungen für einen Spielplatz an und für das jährliche Dorffest bzw. eine Seniorenfeier werden Mittel bereitgestellt.

Bei den Unterhaltungsaufwendungen muss auf eine Ausgewogenheit zwischen Aufwendungen und Aufgabenerfüllung gelegt werden.

Es besteht eine grundsätzliche Problematik der Steigerung der Aufwendungen in allen Bereichen, die nicht mehr bzw. immer schlechter durch die zugewiesenen Mittel aus dem FAG und die eigenen Erträge gedeckt werden können.

## **C.2 Ursachen im Finanzhaushalt**

Der Finanzhaushalt weist eine Veränderung der Verbindlichkeiten aus Krediten zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit gegenüber dem Amt von T€ 80 für 2025 aus und einen Finanzmittelfehlbetrag i. H. v. T€ 142,9.

Die Ursachen im Finanzhaushalt decken sich größtenteils mit denen des Ergebnishaushaltes.

Investitionskredite bestehen i. H. v. T€ 10,5 (Stand zum 31.12.2024).

Aufgrund des negativen Saldos (T€ 66,4) aus den Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit, muss eine Kreditaufnahme i. H. v. T€ 66,4 für 2025 erfolgen.

## **D. Feststellung des Konsolidierungsbedarfs**

Der Konsolidierungsbedarf beträgt laut Plandaten im Ergebnishaushalt jährlich im Durchschnitt T€ 105. Der negative Ergebnisvortrag aus 2023 beträgt jedoch bereits T€ 314,297.

Im Finanzhaushalt beträgt der jährliche Konsolidierungsbedarf durchschnittlich T€ 97,3 bei einem negativen Vortrag der laufenden Ein- und Auszahlungen aus 2023 mit T€ 102,883.

## **E. Maßnahmen zur Erreichung des Haushaltsausgleiches**

Für die gemeindeeigenen Flächen wird bereits der marktübliche Pachtzins (Orientierung Grundstücksmarktbericht) erhoben.

Es existiert eine Entgeltordnung über die Benutzung der gemeindeeigenen Räumlichkeiten im Gemeindehaus. Die Möglichkeit zur Vermietung der gemeindeeigenen Räumlichkeiten wurde bisher gut genutzt.

Eine Erhöhung der Hundesteuerbeträge (1. Hund 36,00 €, 2. Hund 45,00 €, 3. Hund 54,00 € sowie gefährliche Hunde: 500,00 €, 750,00 € und 1000 €) wurde zuletzt im Haushaltsjahr 2022 vorgenommen.

Die Gemeinde Grieben hat Anteile von der E.ON e.dis in einer Beteiligungshöhe von 12.823 Aktien übertragen bekommen. Der zu bilanzierende Anteil am Verband beträgt insgesamt 38.469,00 €. Hieraus werden jährlich Einnahmen aus Dividenden erzielt.

## **Hebesatz Grundsteuer A und B**

### Berechnung der Steuersätze 2025

Eine Kommune soll 2025 unter dem neuen Recht etwa gleich viel Grundsteuer einnehmen wie 2024 unter dem alten Recht.

In der Sitzung der Gemeindevertretung Grieben vom 17.12.2024 wurde erstmalig eine Hebesatzsatzung (mit aufkommensneutralen Hebesätzen) beschlossen, welche zum 01.01.2025 in Kraft tritt.

Hinweise zur Antragstellung 2025 auf Hilfen zum Erreichen des Haushaltsausgleichs, Sonderzuweisungen nach § 27 FAG M-V

Erforderliche Hebesätze im Haushaltsjahr 2025 für eine Antragstellung in 2026

Um nach § 27 FAG M-V in 2026 Mindestzuweisungen (Absatz 1) oder Sonderzuweisungen sowie Ergänzungszuweisungen (Absatz 2) erhalten zu können, haben kreisangehörige Gemeinden (ohne große kreisangehörige Städte) aufgrund der durch die Grundsteuerreform geänderten Bemessungsgrundlagen die Hebesätze für die Grundsteuern in 2025 so festzusetzen, dass im Haushaltsjahr 2025 Einzahlungen mindestens in der Höhe erzielt werden, die im Haushaltsjahr 2023 erzielt worden wären, wenn die entsprechenden Hebesätze mindestens 20 Hebesatzpunkte über dem jeweiligen gemeindegrößenabhängigen Durchschnittshebesatz des Statistischen Amtes für das Jahr 2023 festgesetzt worden wären (vgl. § 27 Absatz 7 FAG M-V).

Um die Voraussetzungen nach § 27 FAG M-V erfüllen zu können, müssten die Hebesätze für 2025 wie folgt festgesetzt werden:

Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbsteuer
343%	332%	383%

Der aufkommensneutrale Hebesatz 2025 für Grundsteuer A beträgt 338 %, eine Erhöhung um 5% wäre nötig. Es liegt ein Einnahmeverzicht in Höhe von 104 € vor.

Der aufkommensneutrale Hebesatz 2025 für Grundsteuer B beträgt 318 %, eine Erhöhung um 14% wäre nötig. Es liegt ein Einnahmeverzicht in Höhe von 423 € vor.

**Gewerbsteuer**

Für die Festsetzung des Hebesatzes der Gewerbsteuer gilt für 2025 wie bisher, dass der Hebesatz grundsätzlich mindestens 20 Hebesatzpunkte über dem gemeindegrößenabhängigen Durchschnittswert des Haushaltsvorjahres liegen muss. Für die Bestimmung der gewogenen Durchschnittshebesätze der Gemeindegrößenklasse ist der Realsteuervergleich des Statistischen Amtes Mecklenburg-Vorpommern heranzuziehen. Laut Realsteuervergleich des Statistischen Amtes für das Jahr 2023 vom 22. August 2024 ergeben sich für Gemeinden mit weniger als 1.000 Einwohnern folgende Hebesätze bei der Gewerbsteuer:

Gewogener Durchschnittshebesatz 2023: 363%

Soll-Hebesatz 2025 (+ 20 Hebesatzpunkte) 383 %

Der Hebesatz für die Gewerbsteuer beträgt in 2025 370 %, eine Erhöhung um 13% wäre nötig. In diesem Bereich liegt somit ein Einnahmeverzicht von 100 € vor.

Es liegt insgesamt ein Einnahmeverzicht aus Realsteuern in Höhe von ca. 627€ vor.

Die Gemeinde muss stetig die Bemühungen fortsetzen die Grundsätze der kommunalen Haushaltswirtschaft zu erfüllen. Denn nur ein dauerhafter Haushaltsausgleich bietet die Gewähr, dass die Gemeinde langfristig ihre Aufgaben erfüllen kann.

Es sind auch in den kommenden Jahren Maßnahmen erforderlich, die zu einer Erhöhung der laufenden Erträge/Einzahlungen oder zu einer Senkung der laufenden Aufwendungen/Auszahlungen führen.

## **F. Grenzen der Konsolidierung**

Die Gemeinde Grieben ist seit dem Jahr 2009 in der Haushaltskonsolidierung. Dabei werden Aufwendungen und Erträge sowie die korrespondierenden Auszahlungen und Einzahlungen begutachtet. Trotz aller Bemühungen ist es bisher nicht gelungen den Haushaltsausgleich, insbesondere im Ergebnishaushalt aus eigener Kraft zu erreichen.

Die Erträge lassen sich nicht unbegrenzt steigern. Mit einer Anpassung an den Landesdurchschnitt wäre diese Möglichkeit zunächst ausgeschöpft. Auch angesichts der Größe, Lage bzw. Infrastruktur macht es wenig Sinn eine zusätzliche Steuerart einzuführen, wie z. B. die Zweitwohnungssteuer oder die Vergnügungssteuer.

Die deutlichen Erhöhungen der Aufwendungen in den Bereichen Straßenunterhaltung, Kita bzw. generell für alle durch Dritte auszuführende Dienstleistungen kann nicht in dem Maße behoben werden, wie es für eine Konsolidierung notwendig wäre. Zudem handelt es sich überwiegend um Pflichtaufgaben der Gemeinde.

Auch im Jahr 2025 ist die Inflation eines der bestimmenden Themen. Die Auswirkungen der Corona-Pandemie, der Ukraine-Krieg, die Energiekrise und Lieferengpässe führen zu starken Preissteigerungen – viele Produkte werden deutlich teurer.

Das macht deutlich, dass die Handlungsmöglichkeiten der Gemeinden stark abhängig von der Finanzausstattung des Landes sind. **Aus eigener Kraft ist ohne deutlich höhere Zuweisung ein Haushaltsausgleich nicht darstellbar.**

## **G. Zusammenfassung**

Es ist festzustellen, dass den Vorgaben der Kommunalverfassung, den Haushaltsausgleich innerhalb des Finanzplanungszeitraumes wiederherzustellen, auch mit den vorliegenden Konsolidierungsmaßnahmen nicht entsprochen werden kann, da es nicht möglich ist, auch die Abschreibungsbeträge zu erwirtschaften sowie einen Ausgleich des Finanzhaushaltes zu erreichen.

Allein die Erfüllung der Pflichtaufgaben stellt für die Gemeinde eine große Herausforderung dar. Freiwillige Leistungen sind bereits auf ein Minimum reduziert.

Mit der Änderung des FAG M-V wurden Rechtsgrundlagen geschaffen, nach der grundsätzlich künftig alle Gemeinden, die entsprechende gesetzl. Voraussetzungen erfüllen, gemäß § 27 Absatz 1 FAG M-V Konsolidierungszuweisungen oder gemäß § 27 Absatz 2 FAG M-V Sonderzuweisungen (bei positiver Bescheidung dieser, ergänzend eine Zuweisung zur Unterstützung des Abbaus eines negativen Saldos der laufenden Ein- und Auszahlungen, der zu Beginn des Haushaltsvorjahres bestanden hat) beantragen können.

Für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 konnten Konsolidierungszuweisungen verbucht werden.

Unabhängig davon versucht die Gemeinde Grieben, im Rahmen ihrer Möglichkeiten, die Erträge zu erhöhen und Aufwendungen zu reduzieren sowie sinnvolle Investitionsentscheidungen zu treffen und Fördermöglichkeiten zu nutzen.

#### **H. Angabe des Konsolidierungszeitraumes**

Ziel ist die Haushaltskonsolidierung bis zum Jahr 2032.

Grieben, den

Lenschow  
Bürgermeister